

[8618.] „Ein rechtschaffener und braver Mann.“

So lautet ein Ehrenattest, das sich Herr Krull von Meisenheim, wie aus seinem Circular vom März l. J. zu ersehen, von dortigem Verwaltungsoberamt hat ausstellen lassen, das beiläufig dem Zwecke seines Daseins besser entsprochen hätte, wenn es einen renitenten Bürgermeister angehalten, die Zahlungsanweisungen über die mir noch gutkommenden ca. 73 fl. Gemeindegelder auszustellen, in welcher Angelegenheit ich an dasselbe schon vor langer Zeit eine Eingabe gemacht. — Dieser amtlich constatirten Ehrenhaftigkeit bin ich so glücklich noch das Ehrenattest eines Geschäftsmannes beifügen zu können, an mich am Fuße einer Factur gerichtet:

„Es ist uns unbegreiflich, daß Sie sich nicht erklären können, warum wir nicht an Sie expedirten. Ihr Herr Krull, dem wir seiner Zeit seine selbst eincassirten Ausstände bezahlen mußten, wird Ihnen dies Räthsel am besten lösen.“

Dieser nun doppelt constatirten Ehrenhaftigkeit stehen noch eine Masse Personen zur Seite aus dem Kundenkreise des amtlich erklärten Krull, die Zeugniß zu geben vermögen, daß ihnen trotz geleisteter Zahlungen und darüber erhaltener Quittungen wiederholt Zahlung abgefordert wurde.

Das Circular des Rechtschaffenen vom März 1861 bringt auch die Neuigkeit, daß nicht ich von pp. Krull zu bekommen, sondern im Gegentheil noch an denselben herauszahlen habe; wenn dem so ist, warum haben Sie denn da die Conti der Herren Bekker in Darmstadt, Sauerländer's Sortim., Belsler in Stuttgart, C. G. Runge in Mainz und vielleicht noch einiger anderer Herren Verleger, die Ihnen Continuation vorenthielten, ausgeglichen? warum haben Sie denn da in Ihrem anfangs vorigen Jahres beabsichtigten Buchhandlungsverkauf dem Kaufliebhaber die Bedingung gestellt:

„an mich 200 fl. zu zahlen, die Sie an den Käufer zurückzahlen erklären, falls derselben die Concession nicht ertheilt wird.“

Wenn dies zusammengekommen auch noch keine 500 fl. sind, wie solche das saubere Schiedsgerichtsurtheil, dessen Entstehungsgeschichte ich weiter unten beleuchten werde, mir zuerkannt, so ist dies doch das offenbare Zugeständniß Ihrerseits, daß Sie an mich Verpflichtungen haben; um aber sich diese vom Halse zu schaffen, bedurften Sie allerdings eines amtlichen Attestes, worin Sie ehrenhaft erklärt werden. — Ich bin im Stande, noch mit einem weiteren Zeugniß Ihrer Ehrenhaftigkeit zu dienen: Auf ein Circular vom 1. Februar 1850 schreiben Sie an einen der Herren Creditoren:

„Da Ihr Guthaben nur 1 fl. 21 kr. beträgt, so bin ich indessen bereit, Ihnen die 40 % mit 32 kr. jetzt gleich zahlen zu lassen;“ hierzu ist seitens des Herrn Verlegers notirt: „1/9 50 angenommen, 1/5 51 monirt; Sie scheinen auf ein gegebenes Wort nichts zu halten, ich schließe daher Ihr Conto ohne weiteres ab.“

Wenn Sie ferner meiner damaligen Geschäftserfahrung ein Armuttszeugniß ausstellen, so bemerke ich dagegen, daß jeder kundige Geschäftsmann weiß, wie ein Gehilfe über die Bilanz des Geschäfts, in welchem er conditionirt, keine Einsicht hat, die Sie ja auch aus Ihren schlecht geführten Büchern selbst bei meiner Uebernahme nur künstlich zusammenzustellen vermochten. In dem gezeichneten Ge-

hilfskreise hat man noch mehr Vertrauen zum Menschen, als Erfahrung. Ihre Erfahrung in Ihrem vielbewegten Leben als Härtingsexpedient, Schauspieler, Associe &c. war allerdings viel größer und sehr praktisch; sie hat Ihnen bei mir, solange ich die fraglichen 500 fl. hinzurechne, 4170 fl. in 33¼ Jahren eingebracht, während meine Gesamteinnahme im gleichen Zeitraume erweislich 4500 fl. war, mir demnach 350 fl. blieben, wovon ich meine Existenz und sämtliche Geschäftslasten bestreiten sollte!

Ihr Circular kurz vor der Ostermesse auszugeben, bekundet Sie wiederum als „braven und rechtschaffenen Mann“; es ist Ihnen ja offenbar nur um den Beweis zu thun, daß Ihnen das Schiedsgericht wohl die Berechtigung — nicht aber die Verpflichtung — zuerkannt hatte, die Passiva zu decken, da, wie daselbe motivirt, pp. Krull ein Interesse an deren Deckung hat, ungeachtet meines Einwandes gegen Schiedsmann Ruppert:

„Krull wird weder mich, noch die Verleger bezahlen.“

Welche Bedeutung aber für Sie das Wort Berechtigung hat, habe ich um den Preis von 4170 fl. erfahren. Sie versuchen damit, die Anforderungen aus meiner Geschäftsführung von sich abzuschütteln; ob Sie mit diesem Circular auch Ihre Zahlungen aus 1860 gedeckt haben, werden die Herren Verleger, welche Ihnen Jahresrechnung gaben, am besten selbst wissen.

Schließlich rathe ich Ihnen noch: sollten Sie auf Gegenwärtiges etwa eine Entgegnung bringen, so nehmen Sie sich mein Circular vom October 1860 und diese Anzeige zum Muster, in welchen beiden ich Ihnen mit Zahlen und Thatsachen aufgewartet habe; mit allgemeinen Redensarten, wie „theils Unwahrheiten, theils Verdrehungen und hämische Verdächtigungen“, ist nur die Unmöglichkeit des Gegenbeweises Ihrerseits dargethan. — Nachdem Sie als nothwendig erkannt hatten, sich ein Ehrenattest ausstellen zu lassen, konnten Sie natürlich in Ihrem Rechtsinn den Passus in meinem Circular bezüglich der Offerte für Druckarbeiten nur so auslegen, wie Sie gethan; von meinem Rechtliechtheitsinn, mit Aufopferung meiner Kräfte Schulden zu bezahlen, deren Erledigung Ihnen das Schiedsgericht zuschrieb, haben Sie keinen Begriff.

Jetzt noch zum Schlusse eine kurze Charakteristik über das Schiedsgericht, dessen Anstrengungen das saubere Urtheil vom 29. Nov. 1859 entlossen ist. Wie schon in meinem Circular vom October 1860 erwähnt, waren die Herren L. Ruppert und W. Koch Schiedsrichter, zu denen sich Herr Notar Albert, zum Obmann bestimmt, als Dritter im Bunde gesellte. Schon die Wahl des Verhandlungsortes, die Wohnung des Anwalts meines Gegners, zeigte, daß man nicht auf neutralem Boden war, was sich denn auch darin bekundete, daß die beiden Schiedsmänner, Krull und sein Anwalt einige Beratungen bei verschlossenen Thüren hielten und weder meinen Anwalt noch mich sich dabei betheiligen ließen; jedenfalls ein untrügliches Zeichen für die Parteilichkeit der Verhandlungen! Schiedsmann Koch, der seine Klugheit und kaufmännische Erfahrung glänzend bekundete, indem er seinen Ausspruch bei einer so hochwichtigen Sache in jeder Sitzung abänderte, hatte stets nur Conferenzen mit Krull, nie mit mir, was mich denn auch zu der Bemerkung veranlaßte: „Sie sind nicht Schiedsmann, sondern Partei.“

Schiedsmann Ruppert selbst hatte anfänglich eine eigenthümliche Meinung über

die Diatriben der ganzen Gesellschaft und äußerte unter anderm: „Ich habe Dinge von Albert erfahren, wenn die ans Tageslicht kommen, ist er verloren;“ wie auch: „Sie sind alle drei Junggesellen und haben gegenseitig Geschichten zu verbergen.“ Obwohl hieraus zu entnehmen, daß Schiedsmann Ruppert für mich günstig gestimmt war, so schlug dennoch kurz vor Beendigung der Verhandlungen seine Meinung in das schroffste Gegentheil um, ob durch höhere Beeinflussung oder weil ich kein Junggeselle war, auch Abends nach 10 Uhr nicht mehr ausgehe, weiß ich nicht. — Ueber diese merkwürdigen Verhandlungen äußerte selbst ein erfahrener Jurist: „Es sind Männer für das Schiedsgericht gewählt worden, die wohl Kaufleute sind, aber von Recht und Gesetz keinen Begriff haben, denn das ist ja ein wahrer Raub!“

Ungeachtet kann ich mit dem Voraufgegangenen vor die Deffentlichkeit treten, und bemerke nur noch, daß für sämtliche Citate die Beweise zu Diensten stehen; der unbefangene Leser wird beurtheilen können, auf welcher Seite das Recht!

St. Goar am Rhein, den 8. Mai 1861.

Louis Burkert,
Buchdruckereibesitzer.

[8619.]

Entgegnung.

Vorstehende Auslassungen des Herrn Burkert in St. Goar, in welchen dieser in einer die Anständigkeit überschreitenden Weise seine hiesiges Verwaltungs-Oberamt und auf hier in hoher Achtung stehende Ehrenmänner ausgießt, von denen er noch dazu dem genannten Herrn L. Ruppert sehr zu Dank verpflichtet ist, sind nur ein neuer Beitrag zur Charakteristik desselben. — Solche Anfeindungen, Verdächtigungen &c. beweisen und entscheiden nichts in der Hauptsache. Das können nur allein mein Vertrag mit Herrn Burkert, wie er bestanden hat, und das schiedsrichterliche Urtheil, und beide bin ich bereit auf Verlangen in beglaubigter Abschrift mitzutheilen, wer den mindesten Zweifel hegen sollte, daß mein Verhältnis zu Herrn Burkert ganz so war, wie ich es in meinen Circularen vom Mai v. J. und März d. J. dargelegt habe. — Mehr kann ich zur Aufklärung nicht thun.

Und wem daran gelegen ist, ein unparteiisches, wahrheitsgetreues Urtheil über die Denk- und Handlungsweise des Herrn Burkert und meiner Person zu erhalten, — wenn man dem amtlichen Zeugnisse zu Gunsten der letzteren, welches Herrn Burkert so sehr in Harnisch gebracht zu haben scheint, keinen vollen Glauben geben will, — der wird ja wohl auch Gelegenheit finden, sich solches zu verschaffen. — Auf weitere Entgegnungen lasse ich mich nicht ein.

Meisenheim, den 21. Mai 1861.

Theod. Krull.

[8620.] Soeben erschien:

Katalog der Bücher-Auktion
vom 13. bis 22. Juni 1861

bei

J. M. Heberle in Köln.

Derselbe enthält die Bibliothek des Herrn Dr. Janke &c.

Herr C. F. Fleischer in Leipzig wird die Güte haben, auszuliefern.

Köln, im Mai 1861.

J. M. Heberle (H. Kemperh.).